

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Foto: Berit Schröter



Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2019 (GVBl. LSA S. 66) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 21.11.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeelternvertretung finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Eltern, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind, oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl sowie Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
2. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten,
3. Namen des Wahlvorstandes,
4. Namen der Bewerber,
5. Art der Abstimmung,
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3

Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift) sind nach der Wahl unverzüglich an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen sind die Eltern in üblicher Weise über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4

Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu erklären und zu begründen.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II

Gemeindeelternvertretung

§ 5

Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Gemeindeelternvertretung).

§ 6

Wahlperiode

Die Wahl der Gemeindeelternvertretung erfolgt jeweils bis zum Ablauf des Monats Januar eines jeden geraden Jahres für die Dauer von zwei Jahren.

§ 7

Einladung zur Wahl

- (1) Der Leiter der Kindertageseinrichtung lädt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter ihres Kuratoriums mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Elternvertreterinnen bzw. Elternvertreter zur Wahl gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich zur Wahl aufstellen zu lassen.
- (3) Sollte eine wiederholte Einladung zur Wahl die geforderte Quote nach Abs. 2 nicht erreichen, so gilt sie als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kindertageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter tragen sich namentlich in eine Anwesenheitsliste ein. Die Leiterin der Einrichtung übernimmt die Leitung der Wahl.
- (2) Die Wahl kann mittels Handzeichen erfolgen, sofern hiergegen keine Einwände seitens der Wahlberechtigten vorgebracht werden. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (3) Im Rahmen der Wahl hat jeder Elternvertreter bzw. Elternvertreterin eine Stimme.

§ 9**Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10**Konstituierende Sitzung und Wahlämter**

(1) Die Gemeindeelternvertretung wählt im Rahmen einer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

(2) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra lädt die gewählten Vertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der konstituierenden Sitzung ein.

(3) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zu konstituierenden Sitzung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(4) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie als ordnungsgemäß einberufen.

(5) Die Gemeindeelternvertreter der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. zwei Beisitzern

(6) Darüber hinaus wählt die Gemeindeelternvertretung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).

(7) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Abs. 5 und des Wahlamtes nach Abs. 6 ist zulässig.

(8) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach dem Absätzen 5 und 6 dieser Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 11**Abberufung, Niederlegung und Neuwahl**

(1) Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer jeden Kindertageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter und Elternvertreterinnen oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Der Träger der Einrichtung lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem er begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Gemeindeelternvertreter aus seinem Wahlamt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Niederlegung des Wahlamtes ist dem Träger der Einrichtung begründet und schriftlich anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.

Abschnitt III**Schlussbestimmungen****§ 12****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten jedoch entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Helbra, den 11.12.2019

Born

Verbandsgemeindebürgermeister

**Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT**BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1****Name**

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.

Der Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden an:

- Gemeinde Ahlsdorf
- Gemeinde Benndorf
- Gemeinde Blankenheim
- Gemeinde Bornstedt
- Gemeinde Helbra
- Gemeinde Hergisdorf
- Gemeinde Klostermansfeld
- Gemeinde Wimmelburg

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zeigt:

„In Silber ein blauer linker Schrägfluss, begleitet oben von schräggekreuzte schwarze Schlägel und Eisen unter einem grünen Laubbaum mit schwarzem Stamm“.

(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde zeigt die Farben Grün/Weiß. Die Flagge ist grün – weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend. Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde belegt.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel enthält das nach § 1 Abs. 1 beschriebene Wappen und die Umschrift „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.

II. ABSCHNITT**ORGANE****§ 3****Verbandsgemeinderat**

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

§ 10

Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro im Einzelfall,
4. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,
5. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
6. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird,
7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindepapiers durch Dritte.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürger-

meister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist in den Fällen des Absatz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(1) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (An der Hütte 1, 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 16 Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Abweichend von § 15 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

Ahlsdorf

Ecke Schenkgrasse / Hauptstraße
Am Vietzbach (neben Zufahrt zum Einkaufsmarkt)
Ortsteil Ziegelrode, Ecke Friedhofstraße/Ernst-Thälmann-Straße

Benndorf

Chausseestr. 1 (Gemeindeamt),
Ecke Chausseestraße (gegenüber FFw-Gebäude)
Knappenstraße 10

Blankenheim

August-Bebel-Straße / Ecke Konradsgasse
Klosterrode Nr. 9
Schustergasse 152
Thomas-Müntzer-Straße 16

Bornstedt

Hauptstr. 1 (Gemeindemauer)
Ortsteil Neuglück, Neuglück Nr. 15 (Wartehalle)

Helbra

An der Hütte 1
Hauptstraße 10
Hauptstraße 24
Lehbreite, nördliche Giebelseite zu Block Nr. 74 – 77

Hergisdorf

Bushaltestelle Richtung Wimmelburg (links neben Th.-Müntzer-Straße 130)
Thomas-Müntzer-Straße 169
Ortsteil Kreisfeld, Thomas-Müntzer-Straße 47
Ortsteil Kreisfeld, Bushaltestelle Richtung Helbra, Eislebener Straße 3

Klostermansfeld

Bahnhofstraße 7 c
Luisenstraße 1 / Ecke Steingartenstraße
Ernst-Thälmann-Straße / Ecke Neue Straße
Randsiedlung 30
Siebigeröder Straße, ehemals alte Gemeinde
Siebigeröder Straße 4

Wimmelburg

Hauptstraße 73
Schulstraße 1 (gegenüber Einkaufszentrum)
freie Fläche zwischen Oberdorf 27 und Hüttenstraße 22
Parkplatz gegenüber Dorfbreite 34

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 17 Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 16 Absatz 1 benannt.

(2) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 18 Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in der Fassung vom 27.11.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.06.2016 außer Kraft.

Helbra, den 01.10.2019



Born
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage

Dienstsiegelabdruck der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra am 19.09.2019 beschlossene Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wird hiermit ausgefertigt.

Helbra, den 13.12.2019



Born
Verbandsgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra am 19.09.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.016.001 vom 25.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Helbra, den 13.12.2019



Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Ahlsdorf aus der Sitzung vom 02.12.2019

Öffentlicher Teil:**Haushaltssatzung 2020****BV/008/2019**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Jahr 2020, einschließlich der Änderungen. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Hauptsatzung der Gemeinde Ahlsdorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT**BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1****Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Ahlsdorf“. Sie besteht aus den Ortsteilen Ahlsdorf und Ziegelrode.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Ahlsdorf zeigt „Schräglinks geteilt von Grün und Silber (Weiß); oben ein aus der Teilung wachsender, silberner (weiß) Bergmann mit schwarzer Bergmannskappe, in der rechten eine Schaufel haltend, mit der linken eine Hauke schulternd; unten drei aus dem Schildrand wachsende grüne Tannen.“

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Weiß.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigegefügt Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Ahlsdorf“.

II. ABSCHNITT**ORGANE****§ 3****Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertre-

ter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Festlegung von Wertgrenzen,
personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5**Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7**Bürgermeister**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Ahlsdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13

Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Ecke Schenkergasse/Hauptstraße
- Am Vietzbach (neben Zufahrt zum Einkaufsmarkt)
- Ortsteil Ziegelrode, Ecke Friedhofstraße/Ernst-Thälmann-Straße

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15

Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ahlsdorf in der Fassung vom 17.11.2014 außer Kraft.

Ahlsdorf, den 12.07.2019

Katke Gold

Patz
Bürgermeister



Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Ahlsdorf

**Ausfertigung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf am 08.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Ahlsdorf wird hiermit ausgefertigt.

Ahlsdorf, den 13.12.2019

Patz
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf am 08.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.017.001 vom 28.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ahlsdorf, den 13.12.2019

Patz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Ahlsdorf für 2020

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2020 für die Gemeinde Ahlsdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2020
	15.08.2020

Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Benndorf aus der Sitzung vom 25.11.2019

Öffentlicher Teil:

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ der Gemeinde Benndorf

BV/106/2019/1

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die in dem Übersichtsplan zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3 ha.

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ der Gemeinde Benndorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

BV/106/2019/2

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf billigt den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ der Gemeinde Benndorf mit der Begründung und der Planzeichnung in der Fassung vom Oktober 2019 und bestimmt ihn zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.

Die betroffenen Nachbargemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der beigefügte Vorentwurf des Bebauungsplans ist Gegenstand des Beschlusses.

Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13

Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Chausseestr. 1 (Gemeindeamt),
- Ecke Chausseestraße (gegenüber FFW-Gebäude)
- Knappenstraße 10

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15

Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf vom 24.11.2014 außer Kraft.

Benndorf, den 30.08.2019

H. Jaurato

Zanirato
Bürgermeister



Anlage

Dienstsigelabdruck der Gemeinde Benndorf



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Benndorf am 15.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf wird hiermit ausgefertigt.

Benndorf, den 13.12.2019

H. Jaurato

Zanirato
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Benndorf am 15.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.018.001 vom 25.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Benndorf, den 13.12.2019



Zanirato
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Benndorf für 2020

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2020 für die Gemeinde Benndorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

**Grundsteuer A
Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2020
	15.08.2020
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfest-

setzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Blankenheim

Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 22.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Blankenheim“.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Blankenheim und Klosterrode.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Blankenheim zeigt: „In Silber aus erhöhtem grünem Schildfuß wachsen eine grüne Eiche mit Eicheln, im Schildfuß ein rundbogiger, schwarzer Durchbruch, eingefasst von silbernen Haussteinen und belegt mit silbernen Bergwerksgezüge.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist grün-weiß (1:1) gestreift und mittig mit dem Wappen belegt – bei Längsform mit senkrecht verlaufenden Streifen und bei der Querform mit waagrecht verlaufenden Streifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Blankenheim“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

**II. ABSCHNITT
ORGANE**

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5 Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Blankenheim zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie

Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13 Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- August-Bebel-Straße / Ecke Konradgasse
- Klosterrode Nr. 9
- Schustergasse 152
- Thomas-Müntzer-Straße 16

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

**§ 14
Bekanntmachungen von Wahlen**

- (1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 13 Absatz 1 benannt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.
- (3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

**§ 15
Sonstige Bekanntmachungen**

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 16
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim vom 24.11.2014 außer Kraft.

Blankenheim, den 23.07.2019



Strobach
Bürgermeister



Anlage
Dienstsigelabdruck der Gemeinde Blankenheim



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim am 22.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Blankenheim wird hiermit ausgefertigt.

Blankenheim, den 13.12.2019



Strobach
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim am 22.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.019.001 vom 25.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Blankenheim, den 13.12.2019



Strobach
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Blankenheim für 2020

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2020 für die Gemeinde Blankenheim - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A	
Grundsteuer B	
je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2020
	15.08.2020
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundsteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 09.12.2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2020

Vorlage: BOR/BV/008/2019

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2020. Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Gründung des „Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V.“ und dem Beitritt zum Verein

Vorlage: BOR/BV/009/2019

Zurückgestellter Beschlussvorschlag.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die BV zu vertragen.

Der Beschlussvorschlag ist auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.

Überplanmäßige Finanzauszahlungen

Vorlage: BOR/BV/012/2019

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Der Gemeinderat beschließt überplanmäßig Mittel in Höhe von 20.000 EUR für die Maßnahme Sanierung der Trauerhalle in Bornstedt bereitzustellen.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabeentscheidung Bauleistungen

- Nachtrag zur Dachsanierung Trauerhalle Bornstedt -

Vorlage: BOR/BV/010/2019

Nachfolgender Beschluss mehrheitlich gefasst.

Der Gemeinderat Bornstedt beschließt, den Bieter mit dem Nachtrag der Dachsanierung der Trauerhalle Bornstedt mit der Auftragssumme von 30.796,26 € den Zuschlag zu erteilen.

Grundsatzbeschluss zur Wandlung des Kommunalfahrzeugs Multicar M 31 der Gemeinde Bornstedt

Vorlage: BOR/BV/011/2019

Nachfolgender Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Die Gemeinde Bornstedt beschließt die grundsätzliche Wandlung des Multicar M 31 mit der Fahrzeugidentnummer: WMU-2M31E6GW000082 in einen neuen Multicar über einen kündbaren Kommunalen-Mietvertrag mit Verlängerung und Austauschoption.

Hauptsatzung der Gemeinde Bornstedt

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bornstedt“. Sie besteht aus den Ortsteilen „Bornstedt“ und „Neuglück“.

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Bornstedt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Es zeigt: „die auf die Erde herabgestiegene Justitia mit entblößtem Arm und nackten Füßen, mit verschobener Augenbinde, Schwert und Waage, und die Jahreszahl 1771.“

(2) Die Umschrift lautet „Gemeinde Bornstedt“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten

der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(1) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Bornstedt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13

Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Hauptstraße 1
- Ortsteil Neuglück, Neuglück Nr. 15 (Wartehalle)

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15**Sonstige Bekanntmachungen**

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 16****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 17**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bornstedt in der Fassung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Bornstedt, den 12.07.2019

Rose
Bürgermeister

**Anlage**

Dienstsigelabdruck der Gemeinde Bornstedt

**Ausfertigung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt am 03.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Bornstedt wird hiermit ausgefertigt.

Bornstedt, den 13.12.2019

Rose
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt am 03.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.020.001 vom 28.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornstedt, den 13.12.2019

Rose
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Bornstedt für 2020

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2020 für die Gemeinde Bornstedt - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A**Grundsteuer B**

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2020
	15.08.2020
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Helbra

Hauptsatzung der Gemeinde Helbra

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 23.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Helbra“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Helbra zeigt „auf ein gerundetes Wappenschild in Silber, auf schwarzem Boden, drei grüne Linden mit schwarzem Stamm, wobei die mittlere Linde die seitlichen teilweise bedeckt.“

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben grün/weiß.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Helbra“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
 - den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Naturschutz

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau- und Vergabeausschuss bestehen aus jeweils 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen ersten bzw. wenn auch dieser verhindert ist, seinen zweiten allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind beide verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über alle Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bis zum Wert von 100.000,00 EUR.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Der beratende Kultur-, Sport- und Sozialausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten sowie dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

(2) Der beratende Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz besteht aus 5 Gemeinderäten. Vorsitzender ist ein aus dieser Mitte zu bestimmender Gemeinderat.

(3) In die Ausschüsse können widerruflich 4 sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 EUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 Ziffer 4 und § 6 Ziffer 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Helbra zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1 in 06311 Helbra) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (An der Hütte 1 in 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

§ 16 Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Abweichend von § 15 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Helbra, Hauptstraße 10
 - Helbra, Hauptstraße 24
 - Helbra, An der Hütte 1
 - Helbra, Lehbreite nördliche Giebelseite zu Block Nr. 74-77
- (2) Der Aushang erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Auf dem Aushang ist zu vermerken, in welchem Zeitraum ausgehängt wird.

**§ 17
Bekanntmachungen von Wahlen**

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 16 Absatz 1 benannt.
(2) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 18
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 19
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Helbra in der Fassung vom 09.12.2014 – geändert mit Beitrittsbeschluss vom 14.04.2015 außer Kraft.

Helbra, den 29.07.2019




Böttge
Bürgermeister

Anlage
Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Helbra



Ausfertigung der Satzung
Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Helbra am 23.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Helbra wird hiermit ausgefertigt.

Helbra, den 13.12.2019




Böttge
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung
Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Helbra am 23.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.021.001 vom 24.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Helbra, den 13.12.2019




Böttge
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Helbra für 2020

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2020 für die Gemeinde Helbra - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A	
Grundsteuer B	
je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2020
	15.08.2020
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020
In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.	
Hundesteuer	
je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.
Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben.
Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 11.12.2019

Öffentlicher Teil:

Gründung des „Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V.“ und dem Beitritt zum Verein“ BV/010/2019

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gründung des Vereins „Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V.“ wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Hergisdorf tritt dem Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V. bei.
3. Der Bürgermeister ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder den Kommunalaufsichtsbehörden angeregte Satzungsänderungen eigenständig zu entscheiden.

Nichtöffentlicher Teil:

Personalangelegenheit

BV/009/2019

Die Beschlussvorlage wurde abgesetzt.

Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung am 17.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Hergisdorf“.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hergisdorf und Kreisfeld.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hergisdorf zeigt „gespalten von Blau über Gold belegt mit gekreuztem, silbern-schwarzem Bergwerksgezehe.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Blau und Gold.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hergisdorf“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Hergisdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohner-

versammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13 Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemein-

derates – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Hergisdorf, Thomas-Müntzer-Str. 169
- Hergisdorf, Bushaltestelle Richtung Wimmelburg (links neben Thomas-Müntzer-Str. 130)
- Hergisdorf (Ortsteil Kreisfeld), Thomas-Müntzer-Str. 36
- Hergisdorf (Ortsteil Kreisfeld), Bushaltestelle Richtung Helbra, Eislebener Str. 3

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14 Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15 Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN § 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf vom 26.11.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf vom 15.12.2015 außer Kraft.

Hergisdorf, den 30.08.2019



Colawo
Bürgermeister



Anlage

Dienstiegelabdruck der Gemeinde Hergisdorf

**Ausfertigung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf am 17.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Hergisdorf wird hiermit ausgefertigt.

Hergisdorf, den 13.12.2019



Colawo
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf am 17.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.022.001 vom 25.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hergisdorf, den 13.12.2019



Colawo
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Hergisdorf für 2020

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet. Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2020 für die Gemeinde Hergisdorf - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zuge-

gangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A	
Grundsteuer B	
je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2020
	15.08.2020
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuerermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuerermessbescheid oder in der Grundsteuerermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.



Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:** Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agg/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Gemeinde Klostermansfeld

Stellenausschreibung

In der **Gemeinde Hergisdorf** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Dauer von 2 Jahren folgende Stelle zu besetzen:

Gemeindearbeiter im Wirtschaftshof

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Landschaftspflegearbeiten im Grünbereich
- Betreuung und Unterhaltung der gemeindeeigenen Grundstücke, Wege und Plätze einschließlich Winterdienst
- Hausmeister- und Handwerkertätigkeiten in den gemeindeeigenen Gebäuden
- Durchführung von kleineren Instandsetzungsarbeiten

Das erwarten wir von Ihnen:

- Bevorzugt werden Bewerber mit einer abgeschlossenen handwerklichen Berufsausbildung. Berufserfahrung in ähnlichen Bereichen ist erwünscht. Der Bewerber sollte über Erfahrungen im Umgang mit Baumaschinen (Radlader, Rüttelplatte etc.) und Kommunaltechnik (Fahrzeuge, Mähtechnik einschließlich Motorsense etc.) verfügen.
- Neben Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft wird auch die Bereitschaft vorausgesetzt, Dienst zu ungünstigen Zeiten (z. B. Winterdienst außerhalb der Regelarbeitszeit und an Wochenenden).
- Führerschein Klasse C1

Mitglieder im Einsatzdienst einer Feuerwehr werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Wir bieten Ihnen:

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des TVöD. Die Eingruppierung erfolgt danach in der Entgeltgruppe 3. Das Entgelt wird entsprechend den tariflichen Vorschriften gezahlt. Daneben werden Ihnen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 24.01.2020** an folgende Adresse richten:

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Personal/11.11.04/Hergisdorf
An der Hütte 1
06311 Helbra**

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Information:

Die Stellenausschreibung der Gemeinde Hergisdorf, veröffentlicht in der Ausgabe des Helbraer Kommunalanzeigers Nr. 11/2019, wird hiermit aufgehoben.

Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klostermansfeld“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Klostermansfeld zeigt „ein gevierteltes Wappenschild, in zwei gegenüberliegenden Feldern, sechs rote Rauten auf silbernen Grund. Zwei schräggekreuzte goldene Berghämmer befinden sich im oberen linken Feld auf blauem Grund. Das vierte Feld unten rechts zeigt ein goldenes dreiblättriges Kleeblatt auf blauem Grund.“

(2) Die Gemeindefarben sind schwarz-gelb. Die Gemeindefahne ist in diesen Farben längs gestreift. Im oberen Teil der Fahne ist das Gemeindegewappen eingearbeitet.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Gemeindegewappen enthält das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Klostermansfeld“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5**Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - Ausschuss für Kultur und Sport
 - Ausschuss für Ordnung und Sicherheit

§ 6**Beschließende Ausschüsse**

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau- und Vergabeausschuss bestehen aus jeweils 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro.

Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet über alle Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bis zu einem Wert von 75.000,00 Euro ab 7.500,00 Euro.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7**Beratende Ausschüsse**

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte zu bestimmender Gemeinderat vor:

1. dem Ausschuss für Kultur und Sport
2. dem Ausschuss für Ordnung und Sicherheit

(2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils 6 Gemeinderäten.

(3) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 2 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. dem Ausschuss für Kultur und Sport
2. dem Ausschuss für Ordnung und Sicherheit

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8**Auskunftsrecht**

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemein-

derates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10**Bürgermeister**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro,
2. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), bis zum Wert von 7.500,00 Euro,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu der in § 4 Ziffer 5 festgelegten Wertgrenze

übertragen.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Klostermansfeld zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT**UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER****§ 12****Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER****§ 14****Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****§ 15****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 16**Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**

(1) Abweichend von § 15 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Randsiedlung 30
- Bahnhofstr. 7c
- Siebigeröder Str., ehemals alte Gemeinde
- Siebigeröder Str. 4
- E.-Thälmann-Str./Ecke Neue Str.
- Luisenstr. 1/Ecke Steingartenstr.

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 17**Bekanntmachungen von Wahlen**

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 16 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 18**Sonstige Bekanntmachungen**

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 19****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 20**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 05.03.2015 außer Kraft.

Klostermansfeld, den 29.07.2019


Tempelhof
Bürgermeister

**Anlage**

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Klostermansfeld:



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld am 10.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Klostermansfeld wird hiermit ausfertigt.

Klostermansfeld, den 13.12.2019


Tempelhof
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld am 10.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.023.001 vom 28.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Klostermansfeld, den 13.12.2019


Tempelhof
Bürgermeister



Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Wimmelburg aus der Sitzung vom 05.12.2019

Öffentlicher Teil:**Haushaltssatzung 2020
BV/007/2019**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Jahr 2020.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

**Gründung des „Vereins der kommunalen Anteilseigner
FEG e. V.“ und dem Beitritt zum Verein
BV/011/2019**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gründung des Vereins „Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V.“ wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Wimmelburg tritt dem Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e. V. bei.
3. Der Bürgermeister ist bevollmächtigt, vom Registergericht oder den Kommunalaufsichtsbehörden angeregte Satzungsänderungen eigenständig zu entscheiden.

Hauptsatzung der Gemeinde Wimmelburg

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT**BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN****§ 1****Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wimmelburg“.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Wimmelburg zeigt „gespalten Grün über Silber mit einem stilisierten bewurzelten Lindenbaum in verwechselten Farben“.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Weiß.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Wimmelburg“.

II. ABSCHNITT**ORGANE****§ 3****Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4**Festlegung von Wertgrenzen,
personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5**Auskunftsrecht**

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6**Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7**Bürgermeister**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Ver-

antwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Wimmelburg zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des

Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13 Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:

- Hauptstraße 73
- Schulstraße 1 (gegenüber Einkaufscenter)
- freie Fläche zwischen Oberdorf 27 und Hüttenstraße 22
- Parkplatz gegenüber Dorfbreite 34

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann aufgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bis dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14 Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15 Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des

Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln folgt, bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wimmelburg in der Fassung vom 04.12.2014 außer Kraft.

Wimmelburg, den 12.07.2019



Zinke
Bürgermeister



Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Wimmelburg



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg am 11.07.2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Wimmelburg wird hiermit ausgefertigt.

Wimmelburg, den 13.12.2019



Zinke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg am 11.07.2019 beschlossene, mit Datum vom 13.12.2019 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.024.001 vom 28.10.2019 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wimmelburg, den 13.12.2019



Zinke
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer der Gemeinde Wimmelburg für 2020

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und Grundsteuer B eingetreten. Die Hundesteuersätze bleiben ebenfalls unverändert. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wird

demzufolge auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden und Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet.

Gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), beide jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die Grundsteuer und die Hundesteuer für das Jahr 2020 für die Gemeinde Wimmelburg - vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Steuerbescheide 2020 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2019 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid und Hundesteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer und die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Steuerraten zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Ansonsten werden die Beträge wie folgt fällig:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
je ½ des Jahresbetrages bis zu 30,00 Euro am	15.02.2020
	15.08.2020
Jahresbeträge bis zu 15,00 Euro am	15.08.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Eisleben ein neuer Grundsteuerbescheid 2020 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Hundesteuer

je ¼ des Jahresbetrages am	15.02.2020
	15.05.2020
	15.08.2020
	15.11.2020
Jahreszahler nach Antragstellung am	01.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra zu den Geschäftszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr zu erklären.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid, Grundsteuermessbescheid oder in der Grundsteuermessbetrags-Mitteilung getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Am 15. Oktober 2019 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 06/2019

über die Bestätigung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Beschluss 07/2019

Die Verbandsversammlung beschließt den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zum Jahresabschluss 2018.

Beschluss 08/2019

Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 1.141.616,63 Euro, davon 726.959,00 Euro zur Tilgung

des Verlustvortrages und 414.657,63 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss 09/2019

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 29, Samstag, den 30. November 2019, Nummer 11, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 602695

in der Region Hettstedt Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2, 06333 Hettstedt, Tel.: 03476 812310

in der Region Sangerhausen Karl-Liebknecht-Straße 31, 06526 Sangerhausen, Tel.: 03464 572407

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Januar

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft			
20300	Keramik für Anfänger	ab 13.01.2020 - 17:00 Uhr	Eisleben
22603	Dias und Negative scannen	ab 22.01.2020 - 17:00 Uhr	Hettstedt
22402	Fotoclub	jeden 1. Donnerstag im Monat	Hettstedt
22403	Fotoclub	ab 16.01.2020 - 17:30 Uhr	Eisleben
Gesundheit			
30230	Hatha Yoga	ab 21.01.2020 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30231	Hatha Yoga	ab 21.01.2020 - 19:00 Uhr	Hettstedt
31011	Gymnastik für Jedermann	ab 30.01.2020 - 18:00 Uhr	Hettstedt
32022	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	ab 16.01.2020 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32041	Einführung in das Thema Raucherentwöhnung mit Hypnose	ab 27.01.2020 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32050	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	ab 20.01.2020 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32052	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	ab 22.01.2020 - 19:00 Uhr	Eisleben
Sprachen			
41120	Englisch B1/1	ab 20.01.2020 - 17:00 Uhr	Eisleben
41230	Englisch B1/2	ab 23.01.2020 - 18:30 Uhr	Hettstedt
Computer			
50102	Computer von Anfang an	ab 07.01.2020 - 18:30 Uhr	Eisleben
50103	Computer von Anfang an	ab 15.01.2020 - 18:30 Uhr	Hettstedt
50112	Computer von Anfang an Senioren	ab 07.01.2020 - 14:30 Uhr	Eisleben
50113	Computer von Anfang an Senioren	ab 15.01.2020 - 14:30 Uhr	Hettstedt
50302	Einführung in das Betriebssystem für Apple Mac	ab 18.01.2020 - 09:00 Uhr	Eisleben
51002	Tablet für Einsteiger	ab 10.01.2020 - 18:30 Uhr	Eisleben
51053	Tablet u.-Computerclub	jeden Mittwoch - 17:00 Uhr	Hettstedt
51054	Handy-Club	ab 08.01.2020 - 15:30 Uhr	Hettstedt
51102	Facebook, Instagram, Snapchat	ab 15.01.2020 - 16:00 Uhr	Eisleben
52422	Computerclub Senioren	jeden Mittwoch - 08:45 Uhr	Eisleben
52421	Computerclub Senioren	jeden Montag - 08:45 Uhr	Eisleben
52431	PC Einsteiger Club	ab 16.01.2019 - 17:00 Uhr	Hettstedt

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Grundschule Helbra
Schulstr. 28
06311 Helbra

Anmeldung der Schulanfänger aus Helbra und Wimmelburg

Liebe Eltern,
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2021/2022** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2014 bis 30.06.2015 geboren worden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Helbra**, Schulstraße 28, an den Schultagen vom

17.02. – 20.02.2020 in der Zeit von **10.00 - 12.00 Uhr** und am **19.02.2020** in der Zeit von **14.00 - 17.00 Uhr**

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitzubringen. Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Grundschule Ahlsdorf

Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022

für die Schulanfänger aus: Ahlsdorf/OT Ziegelrode, Blankenheim/OT Klosterrode und Hergisdorf/OT Kreisfeld

Liebe Eltern,
gemäß des Runderlasses vom 01.07.2016 werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2020/2021 schulpflichtig werdendes Kind zum Schulbesuch anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2021/2022** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2014 bis 30.06.2015 geboren wurden.

Kinder, die bis zum 30.06.2020 das 5. Lebensjahr vollenden werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Ahlsdorf** zu folgenden Terminen:

am Dienstag, dem 18.02.2020 von 7.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden.

Eltern, die beide Termine nicht wahrnehmen können, werden gebeten, sich mit dem Sekretariat der Grundschule in Verbindung zu setzen.

Telefon: **034772 20406**

E-Mail: **kontakt@gs-ahlsdorf.bildung-lsa.de**

gez. M. Pescht
Schulleiterin

Anmeldung der Schulanfänger aus Benndorf und Klostermansfeld

Liebe Eltern,
in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr im Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werdendes Kind in der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr **2021/2022** werden alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2014 bis 30.06.2015

geboren worden.

Die Anmeldung erfolgt in der **Grundschule Klostermansfeld**, Schulstraße 16, an den Schultagen vom

17.02. – 20.02.2020 in der Zeit von **10.00 - 12.00 Uhr** und am **19.02.2020** in der Zeit von **14.00 - 17.00 Uhr**

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch mitzubringen. Das Kind muss nicht persönlich vorgestellt werden. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist das Sorgerecht nachzuweisen.

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport am 16.01.2020 um 19.00 Uhr

Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz am 23.01.2020 um 18.30 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 30.01.2020 um 18.30 Uhr

• **Gemeinde Ahlsdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2020 um 18.30 Uhr

• **Gemeinde Benndorf**

Sitzung des Gemeinderates am 20.01.2020 um 18.00 Uhr

• **Gemeinde Blankenheim**

Sitzung des Gemeinderates am 13.01.2020 um 19.00 Uhr

• **Gemeinde Bornstedt**

Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2020 um 19.00 Uhr

• **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Gemeinderates am 21.01.2020 um 18.30 Uhr

• **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.01.2020 um 18.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Weihnachtsmarkt an der Grundschule Ahlsdorf

Am 06.12.2019 fand wieder der Weihnachtsmarkt in unserer Schule statt. Die Schülerinnen und Schüler begrüßten die Eltern, Großeltern und Gäste mit einem kleinen Programm. Alle Klassen hatten ein Lied eingeübt. Weihnachtslieder - ob modern, traditionell oder gerappt - alle Beiträge erhielten viel Applaus.



Auch in diesem Jahr war das Wetter ungemütlich. Trotzdem herrschte großer Andrang an den verschiedenen Ständen. Wir möchten uns bei unserem Förderverein, Schulelternrat und allen helfenden Eltern ganz herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit und Unterstützung bedanken.

Ein besonderes Dankeschön sagen wir auch unseren Sponsoren der Bäckerei Morgenstern, dem Partyservice Pfeiffer, Herrn Born, dem Restaurant Vecio und dem Forstbetrieb Marco Ecke.

Das Team der Grundschule Ahlsdorf

Veranstaltungen 2020

jeden Dienstag	ab 14:00 Uhr	Begegnungsstätte der VS Benndorf	Seniorengymnastik	Ortsgruppe der Volkssolidarität Benndorf	Diessner Ortsgruppenvorsitzende
jeden Dienstag	ab 15:00 Uhr	Begegnungsstätte der VS Benndorf	Rommé- und Skatnachmittag	Ortsgruppe der Volkssolidarität Benndorf	Diessner Ortsgruppenvorsitzende
jeden Mittwoch	ab 14:00 Uhr	Begegnungsstätte der VS Benndorf	Kaffeenachmittag mit organisierten Vorträgen und Abendessen	Ortsgruppe der Volkssolidarität Benndorf	Diessner Ortsgruppenvorsitzende

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Kinderfeuerwehr besucht Rettungsleitstelle



Foto: Feuerwehr

Einen ganz besonderen Ausflug unternahmen die Kinder der Kinderfeuerwehr Helbra. Sie besichtigten die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz in Sangerhausen.

Dort wurden sie freundlich von den Mitarbeitern der Leitstelle begrüßt. Sie erklärten den neugierigen Kindern, was passiert, wenn über die Telefonnummer 112 ein Notruf eingeht und was für wichtige Fragen der Anrufer beantworten muss, damit die richtigen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr alarmiert werden. An den zahlreichen Bildschirmen wurde zum Beispiel gezeigt, wo sich die einzelnen Einsatzfahrzeuge befinden oder welche Rettungshubschrauber derzeit verfügbar sind.

Die Kinderfeuerwehr Helbra bedankt sich bei Mitarbeitern für den lehrreichen Besuch.

Weihnachtsfeier der Kinder- und Jugendfeuerwehr Helbra



Foto: Feuerwehr

Am Nikolaustag fand die alljährliche Weihnachtsfeier der Kinder- und Jugendfeuerwehr Helbra statt. Neben den Kindern konnten auch wieder zahlreiche Eltern begrüßt werden.

Zu Kaffee, Kakao und selbst gebackenen Plätzchen unterhielten die Kinder und ihre Betreuer die Anwesenden mit einem kleinen Weihnachtsprogramm aus Liedern und Gedichten.

Als Highlight des Abends durfte natürlich der Weihnachtsmann nicht fehlen. Uns so bekam jeder, der ein Gedicht oder ein Lied vortrug, auch sein wohlverdientes Weihnachtsgeschenk. Im Anschluss erfolgte ein gemütliches Beisammensein, welches mit Gesang und Gitarrenklängen unseres Verbandsgemeindebürgermeister Norbert Born bereichert wurden.

Wir bedanken uns bei allen für den schönen und gemütlichen Abend, im Besonderen bei allen Spendern und Helfern.

Nach einer kurzen Weihnachtspause startet am 10.01.2020 der Dienst der Kinderfeuerwehr um 15:30 Uhr und der Jugendfeuerwehr um 17:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in der Mittelstraße.

Informationen aus den Gemeinden

Echt krass! „Ein Problem, das die gesamte Gesellschaft angeht“

„In Deutschland werden täglich im Schnitt 40 Kinder sexuell missbraucht. Laut der polizeilichen Kriminalstatistik stieg die Zahl im Jahr 2018 um sechs Prozent. Insgesamt waren 14 606 Kinder von sexueller Gewalt betroffen.“

(<https://www.tagesspiegel.de/politik/nationaler-rat-gegen-sexualisierte-gewalt-ein-problem-das-die-gesamte-gesellschaft-angeht/25291576.html>, 2.12.2019)

„Echt krass!“, kann man da nur sagen, so begann Frau Graf, Schulleiterin der Sekundarschule Benndorf, ihre Eröffnungsrede zur gleichnamigen Ausstellung. Eingeladen wurden Vertreter aller Schulen des Landkreises und des Landesschulamtes sowie andere Gäste. Denn vom 03.12.19 bis 20.01.20 können alle Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse diese Ausstellung besuchen. Angesprochen sind alle Schulen im Landkreis Mansfeld-Südharz. Geschehen wir dies im Rahmen des Ethikunterrichtes.

Ermöglicht wurde dies durch das Kinder- und Jugendhilfswerk Gernrode, vertreten durch Katharina Deutsch. Sie betonte, dass sie es begrüße, dass sich die Sekundarschule als erste im Landkreis dieser Problematik widmet.

Sowohl während der Eröffnungsveranstaltung als auch der anschließend stattfindenden Weiterbildung für alle Lehrkräfte wurden Zahlen und Fakten genannt, Ursachen erläutert und Maßnahmen im möglichen Verdachtsfall besprochen.

Ein Thema, was schließlich alle angeht. Laut Aussage des Informations- und Beratungszentrum gaben in einer bundesweiten Befragung 70 % der Heimeinrichtungen sowie 43 % der befragten Schulen an, dass es in den letzten 3 Jahren bei ihnen mindestens einen Verdachtsfall von sexuellen Grenzverletzungen gab. Zahlen, die beängstigend sind und zum Handeln aufrufen.

Aus diesem Grund wendet sich das Kinder- und Jugendhilfswerk Gernrode an alle Schulen und Kindereinrichtungen, v. a. im Landkreis Harz, Mansfeld-Südharz, Bördelandkreis, Saalkreis und Saalekreis.

Es beschäftigt sich in verschiedenen Projekten mit diesem Thema und stellt die Ausstellung der entsprechenden Einrichtung zur Verfügung. Entwickelt wurden diese Projekte vom PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH, Kiel. 2016 wurden sie von der Universität Merseburg mit Hilfe von Fördergeldern angeschafft, und seit 2017 können sie von interessierten Institutionen ausgeliehen werden.

Ein Projekt, was hoffentlich dazu beiträgt, die Zahlen der sexuell missbrauchten Kinder zu reduzieren. Denn jedes Kind ist ein Kind zu viel.

Quellen: www.tagesspiegel.de/politik
www.kjhw-gerode.de
www.petze-institut.de

H. Dräger

Tag der offenen Tür an der Sekundarschule Benndorf

„Mensch, jeder sagt: „Man kann sich doch ändern!“
 Man sagt es so einfach, doch so ist es nicht.
 Diese Welt braucht dich, drum ändere dein Leben!
 Nimm's in die Hand, sonst verlieren wir dich! ...“

(Songgruppe Benndorf, Musik: B. Gothe-Popp)

Die erste Strophe des selbst komponierten Liedes beschreibt das Motto der Sekundarschule Benndorf „**Wir lassen Bäume wachsen**“. Dies ist die Leitidee, nach der die Schülerinnen und Schüler der Schule arbeiten und die immer weiterentwickelt wird. Gerade in der heutigen Zeit, in der sich die Jugend dem Schutz unserer Umwelt immer stärker widmet, ist es wichtig, als Schule mit gutem Beispiel voranzugehen.

Dieses Lied war ein Teil des umfangreichen Repertoires, welches zum Tag der offenen Tür von der Songgruppe vorgestellt wurde. Zu Beginn dieses weihnachtlichen Nachmittages wurden die zahlreichen Besucher mit Weihnachtsliedern und selbstgeschriebenen Liedern und Gedichten begrüßt. Kein Platz in der großen Aula war mehr frei, so dass zahlreiche Besucher stehen mussten. Schließlich wollten sich viele Eltern informieren, wohin ihre Sprösslinge im kommenden Schuljahr gehen. Wie sieht die Schule aus, welche Lehrer und neue Mitschüler gibt es und an welchen Arbeitsgemeinschaften kann man teilnehmen? Fragen über Fragen, auf die sicher alle eine Antwort finden konnten.

Auch konnte man viele ehemaligen Schüler entdecken, die „Sehnsucht“ hatten, wissen wollten, was sich so alles entwickelt hat oder die einfach nur alte Freunde treffen wollten.

Fleißige Schülerinnen und Schüler verwandelten die Schule in eine Weihnachtslandschaft. So bastelten die Mitglieder der AG Grüne Schule sowie der AG Holzbearbeitung lustige Weihnachtsmänner, Pinguine, Tannenbäume und vieles mehr. All dies wurde an diesem Tag den interessierten Besuchern angeboten.

Alle Unterrichtsfächer stellten sich vor und bei chemischen und physikalischen Experimenten konnten sich die kleinen Wissenschaftler von morgen austoben. Sie konnten malen, basteln und kreativ sein. Und da Arbeit bekanntlich hungrig macht, wurden gleich vor Ort die vielen leckeren Sachen ausprobiert, die die Schülerinnen und Schüler der Arbeitsgemeinschaften Kochen und Äthiopien anboten.

Auch der fleißige Förderverein der Schule war mit zahlreichen Mitgliedern wieder vor Ort, um sich zu präsentieren und Würstchen, Kaffee und Kuchen anzubieten.

Dass an der Sekundarschule Benndorf fleißig gearbeitet wird, zeigten die vielen Arbeitsgemeinschaften, wie die Schülerfirma, Äthiopien, Schülerzeitung, Kochen, Grüne Schule, Tanzen, Russisch, die Songgruppe, Altenpflege und Bogenschießen. Letztere wird durch den TUS Hergisdorf angeboten.

Den Abschluss des Tages gestaltete der Spielmannszug Ziegelrode. Schließlich ist dies eine gute Möglichkeit, neue Mitglieder zu werben.

Denn was gibt es Schöneres, als mit Gleichgesinnten die Freizeit zu gestalten?

Schließlich wachsen nicht nur Bäume, sondern auch junge Menschen an ihren Aufgaben.

H. Dräger



Jagdgenossenschaft Bornstedt

Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Bornstedt verpachtet zum 1. April 2020 den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornstedt mit einer Größe von 762 ha zur Jagdnutzung für die Dauer von 10 Jahren. Vorkommende Wildarten sind Rehwild, Schwarz- und Raubwild sowie Niederwild.

Angebote mit Nachweis der Jagdpachtfähigkeit schriftlich bis zum 15.02.2020 an den Jagdgenossenschaftsvorsitzenden Gerald Suder, Bauernsteinstraße 52, 06295 Bornstedt. Die Jagdgenossenschaft Bornstedt behält sich die Erteilung des Zuschlags ausdrücklich vor und ist nicht an Höchstgebote gebunden.

Der Jagdvorstand

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Frau Silvia Gebhart	zum 70. Geburtstag
Frau Waltraud Streich	zum 90. Geburtstag
Frau Erika Hopp	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Herr Reinhard Hoffmann	zum 75. Geburtstag
Frau Dorothea Krause	zum 85. Geburtstag
Frau Elli Rülke	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Reinboth	zum 85. Geburtstag
Frau Ruth Bartels	zum 90. Geburtstag
Frau Waltraud Thiele	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Herr Gerhard Straub	zum 70. Geburtstag
Herr Johann Goldhammer	zum 70. Geburtstag

Frau Christel Schlevogt zum 70. Geburtstag
 Frau Charlotte John zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Frau Ingrid Müller zum 70. Geburtstag
 Frau Marion Chudziak zum 70. Geburtstag
 Herr Reinhard Kaschig zum 70. Geburtstag
 Frau Helga Anton zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Frau Bärbel Jekel zum 70. Geburtstag
 Herr Bernd Seifert zum 70. Geburtstag
 Herr Ulrich Hebestadt zum 70. Geburtstag
 Frau Christel Pacholski zum 75. Geburtstag
 Frau Erika Hohmann zum 75. Geburtstag
 Herr Reiner Donatt zum 80. Geburtstag
 Frau Roswitha Otto zum 80. Geburtstag
 Herr Wolfgang Groscke zum 80. Geburtstag
 Herr Elmar Schmidt zum 80. Geburtstag
 Frau Adelheid Ulrich zum 80. Geburtstag
 Herr Harald Boerger zum 80. Geburtstag
 Frau Brigitte Seelig zum 80. Geburtstag
 Frau Gerda Bandermann zum 85. Geburtstag
 Frau Irma Greulich zum 85. Geburtstag
 Frau Gerda Schimpf zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Herr Frank Folger zum 70. Geburtstag
 Herr Reinhard Werther zum 70. Geburtstag
 Herr Hans-Werner Hörning zum 70. Geburtstag
 Herr Jürgen Liese zum 75. Geburtstag
 Frau Marlies Pangert zum 75. Geburtstag
 Herr Hilmar Bär zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Frau Margarete Lessing zum 70. Geburtstag
 Frau Brigitte Nachsel zum 70. Geburtstag
 Frau Margret Fries zum 70. Geburtstag
 Frau Gisela Reichelt zum 70. Geburtstag
 Herr Manfred Barthel zum 70. Geburtstag
 Herr Manfred Mörsch zum 70. Geburtstag
 Herr Axel Schneider zum 70. Geburtstag
 Frau Marianne Thiele zum 70. Geburtstag
 Frau Barbara Kahl zum 70. Geburtstag
 Herr Manfred Cain zum 70. Geburtstag
 Frau Elke Berghoff zum 80. Geburtstag
 Frau Ingrid Rückert zum 80. Geburtstag
 Frau Ingrid Hofmann zum 85. Geburtstag
 Frau Anna Muth zum 85. Geburtstag
 Frau Margot Probst zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert

im Monat Januar den Senioren

Herr Siegfried Kühn zum 70. Geburtstag
 Herr Volker Unbehau zum 70. Geburtstag
 Herr Rolf Knorrscheidt zum 75. Geburtstag
 Frau Ilse Stammer zum 80. Geburtstag
 Frau Ruth Rübsam zum 85. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Gerlinde und Freddi Huke aus Benndorf, welche im **Januar** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.



Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Marianne und Hans-Günther Gelbke aus Hergisdorf, welche im **Januar** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.



Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute Lilli und Karl Hortig aus Benndorf, welche im **Januar** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.



Vereine melden sich zu Wort

Die Narren sind wieder los!

Der Ziegelröder Carnevalsverein lädt ein. Die großen Veranstaltungen steigen am 8. Februar und am 22. Februar, Seniorenfasching am 9. Februar und Weiberfasching wird am 20. Februar gefeiert. Unsere jüngsten Gäste sind zum Kinderfasching am 23. Februar geladen. Alle Veranstaltungen finden im Kulturhaus Ahlsdorf statt. Für den Seniorenfasching wird wieder ein Fahrservice angeboten, welcher ab der Haltestelle NKD in Helbra über den Haltepunkt am Friedhof in Helbra nach Ahlsdorf fährt. Abfahrt ist ab 13:45 Uhr alle 15 Minuten.

Hinweis zum Seniorenfasching: Einlass ist ab 14:00 Uhr. Im Anschluss unserer Veranstaltung gegen 18:00 Uhr sorgt DJ Alex für gute Musik und der Abend kann gemütlich ausklingen. Vorbestellungen werden unter 034772 32822 angenommen. Der Vorverkauf für den Seniorenfasching ist am 21. Januar um 16:00 Uhr im Service-Büro Helbra. Für alle Abendveranstaltungen am 21. Januar um 19:00 Uhr im Hotel „Stadt Nürnberg“ Ahlsdorf.

**Ziegelröder
 Carnaval**
 im Kulturhaus Ahlsdorf

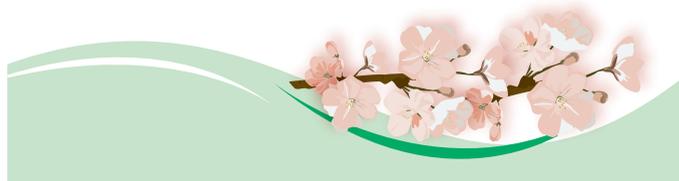
Sa. 08.02.20 Große Veranstaltung
 Start: 19:19 Uhr 11,11 €

70 € So. 09.02.20 Seniorenfasching
 Start: 15:00 Uhr

Do. 20.02.20 Weiberfasching 11,11 €
 Start: 19:19 Uhr

77,77 € Sa. 22.02.20 Große Veranstaltung
 Start: 19:19 Uhr

So. 23.02.20 Kinderfasching 3 €
 Start: 15:00 Uhr



Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Sonntag 12.01. um 9.30 Uhr

Sonntag 26.02. um 9.30 Uhr

Frauenkreis:

Donnerstag 09.01., 15.00 Uhr in Benndorf zusammen mit dem Helbraer Frauenkreis

Donnerstag 13.02., 15.00 Uhr in Benndorf zusammen mit dem Helbraer Frauenkreis

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag 12.01. um 10.30 Uhr

Sonntag 26.02. um 10.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Benndorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Die Gottesdienste der Ahlsdorfer Gemeinde finden in den Wintermonaten zusammen mit den Kreisfeldern in der Kreisfelder Kirche statt.

Frauenkreis:

Mittwoch 14.01., 15.00 Uhr in Wimmelburg zusammen mit dem Ahlsdorfer und Kreisfelder Frauenkreis

Mittwoch 11.02., 15.00 Uhr in Wimmelburg zusammen mit dem Ahlsdorfer und Kreisfelder Frauenkreis

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Sonntag 19.01. um 9.30 Uhr

Sonntag 02.02. um 9.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag 19.01. um 10.30 Uhr

Sonntag 02.02. um 10.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Gottesdienste und Termine

Mittwoch, 29.01.

20 Uhr Kinoabend im Pfarrhaus Beyernaumburg

Sonntag, 09.02.

9.30 Uhr Gottesdienst

Sprechzeiten Pfarrerin Sabine Weigel nach Vereinbarung.

Kontakt: Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien - Klostermansfeld

Gottesdienste

Sonntag, 12.01.2020, um 14.00 Uhr

Gottesdienst zur offiziellen Verabschiedung von Pfarrer Matthias Paul in der St. Georg Kirche in Mansfeld

Sonntag, 19.01.2020, um 16.00 Uhr

Sonntag, 26.01.2020, um 16.00 Uhr

Sonntag, 02.02.2020, um 16.00 Uhr

Sonntag, 09.02.2020, um 16.00 Uhr

Gemeindenachmittag

Donnerstag, 09.01.2020, um 14.00 Uhr im Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde

Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbereich Mansfeld. Pfarrer Dr. Matthias Paul, Mansfeld, ist unter der Ruf-Nr. **034782 20320**, Fax: **034782 909930**, erreichbar.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer

jeden **Donnerstag**, in der Zeit von 8.00 – 11.00 Uhr

Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer

Sprechzeit: jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Klostermansfeld Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer: 034772 839385 zu erreichen.

Hinweis!

Die Ruhezeit der Sterbejahrgänge 1999, Erd- und Urnenbestattungen, sind 2020 abgelaufen.

Die Nutzungsberechtigten melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung, um den weiteren Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einbrennen der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist lt. Friedhofssatzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grabstätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. neuer Friedhofssatzung das vollständige Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für alle Grabarten nicht mehr gestattet ist.

Ein Drittel der Grabanlage ist für Bepflanzungen freizuhalten. Die Steinmetzbetriebe sind darüber informiert.

Kath. Pfarrei St. Georg Hettstedt



Gottesdienste und Termine

Dienstag

09.00 Uhr

Gottesdienst in Hettstedt, St. Josef

anschließend Seniorenfrühstück

17.30 bis 18.00 Uhr

eucharistische Anbetung in Hettstedt, St. Josef

(07.01./04.02.)

Mittwoch

16.30 Uhr

Religionsunterricht in Klostermansfeld

18.00 Uhr

Gottesdienst in Klostermansfeld

Freitag

08.30 Uhr

Wortgottesfeier in Helbra

Samstag:

18.00 Uhr

Gottesdienst in Hettstedt St. Marien

(ab 11.01. - 21.03. in St. Josef)

Sonntag:

10.30 Uhr

Hi. Messe in

Helbra

19.01./02.02./16.02./

Klostermansfeld

12.01./26.01./09.02./23.02.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder einem persönlichem Gespräch mit Pfr. Züllicke oder Pfr. Vogler vereinbaren.

Mi., 08.01.

16.30 Uhr

Sternsingen in KlM mit den Reli-Kindern

Sa., 11.01.

10.00 Uhr

Sternsinger-Aktion in Helbra

Mi., 15.01.

16.00 Uhr

Abschluss Sternsinger-Aktion im KBBW

31.01. -

02.02.

Firmenwochenende mit dem Bischof in Roßbach

So., 02.02.	10.30 Uhr	hl. Messe in Helbra (mit Kerzenweihe und Blasiussegen)
Mi., 05.02.	16.30 Uhr	Firmunterricht in Klm
Mi., 19.02.	18.00 Uhr	Gottesdienst für alle Liebenden in Klostermansfeld
Sa., 22.02.	19.11 Uhr	Fasching in Helbra
Mo., 24.02.		Rosenmontagsfeiern in Hettstedt und Helbra
Di., 25.02.	18.00 Uhr	Aschermittwochsgottesdienst anschl. Abendimbiss und Themenabend mit Prof. Benedikt Kranemann (Liturgiewissenschaftler in Erfurt)
So., 01.03.	10.30 Uhr	hl. Messe; anschl. Fahrt zu einer Stätte des Leidens jüdische Gemeinde in Halle angefragt
Mi., 11.03.	18.00 Uhr	Gottesdienst; anschl. Abendimbiss und Themenabend mit Schw. Christine vom Kloster Helfta
Mi., 25.03.	18.00 Uhr	Gottesdienst; anschl. Abendimbiss und Themenabend mit Pater Andreas Knapp

Weitere Infos sind im Aushang, im Pfarrbrief und in unserer Homepage „www.mansfelder-land-kirche.de“ ersichtlich.

Kontakte:

Pfarrbüro:	Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra Tel.: 034772 83414; E-Mail: hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de
Pfarradministrator:	Pfarrer Johannes Zülicke Tel. 03473 2929
Gemeindereferenten:	Teresa und Michael Hofmann Tel.: 034772 839416 oder 017623907893

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben

Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

sonntags:

10:00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche

Samstag, 18.01.

16:00 Uhr Beichtgelegenheit

Dienstag, 28.01., 04.02., 11.02.

18:00 Uhr Eucharistische Anbetung

18:45 Uhr Abendmesse

Mittwoch, 29.01.

14:00 Uhr Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag

Donnerstag, 30.01.

10:00 Uhr Kindergarten-Gottesdienst

Gemeindehaus Eisleben:

Scholarprobe:

donnerstags 18:45 Uhr

Kindertreff:

dienstags 15:30 Uhr

Kolping:

Donnerstag, 09.01. 19:30 Uhr

Küstertreffen:

Sonntag, 12.01. nach dem Hochamt

Radegundisgruppe:

Mittwoch, 15.01. 15:00 Uhr

Pfarrgemeinderat:

Mittwoch, 15.01. 19:00 Uhr

Kirchenvorstand:

Mittwoch, 22.01. 17:30 Uhr

Gebetskreis:

Dienstag, 21.01., 04.02. 09:45 Uhr

Hedersleben:

Donnerstag, 16.01.

14:00 Uhr Ökumenischer Frauenkreis

Samstag, 18.01., 01.02.

16:00 Uhr Hl. Messe mit Neujahrsempfang

Volkstedt:

Samstag, 11.01., 25.01., 08.02.

16:00 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier

Hergisdorf:

donnerstags

08:30 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier

sonntags

08:30 Uhr Hl. Messe/Wortgottesfeier

Donnerstag, 06.02.

08:00 Uhr Eucharistische Anbetung

08:30 Uhr Hl. Messe

Sittichenbach:

Frauenkreis:

15:00 Uhr jeden 1. Donnerstag im Monat

Arbeitskreis Kirche „St. Maria“:

19:00 Uhr jeden 2. Montag im Monat

Samstag, 18.01.

17:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 02.02.

08:30 Uhr Hl. Messe

Klosterkirche St. Marien Helfta:

sonntags

08:30 Uhr Hl. Messe

jeden 1. Freitag im Monat

19:15 Uhr Herz-Jesu-Messe mit
Eucharistischer Anbetung

Mittwoch, 08.01., 12.02.

09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Freitag, 24.01.

10:00 Uhr Hl. Messe im Pflegeheim St. Mechthild

Sonntag, 26.01.

15:00 Uhr Jüdischer Friedhof:
Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus

Freitag, 31.01.

15:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Lutherhof

16:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Alexa

Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:

- unter: www.sanktgertrud.net
- im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen

Öffentliche Vorträge Jehovas Zeugen

- Versammlung Eisleben -

Königreichssaal

Helbra – Gewerbegebiet

Biblische Vorträge für die Öffentlichkeit

jeweils am Sonntag um 10:00 Uhr

Datum: Vortragsthema:

05.01.	„Wie können Jugendliche die heutige Krisensituation meistern?“
12.01.	„Wie können wahre Christen Gottes Lehren anziehend wirken lassen?“
19.01.	„Bringen uns Gottes Wege wirklich weiter?“
26.01.	„Wie können wir Jugendlichen gegenüber so positiv eingestellt sein, wie unser Schöpfer?“

Geschichtliches

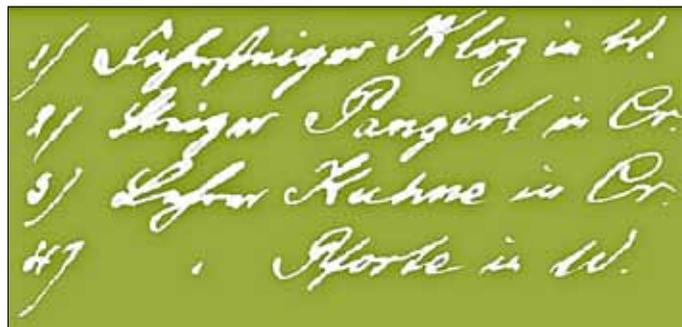
Die „sittliche Verirrung“ des jungen Lehrers Karl Ludwig Balzer 1887

Die Wimmelburger sträubten sich gegen die Strafversetzung ihres geschätzten Lehrers

- Aus Wimmelburgs Schulgeschichte -

Der Schulamts-Kandidat Karl Ludwig Balzer, geboren 1863 und aus Hübitz stammend, hatte 1885 das Lehrerseminar in Delitzsch erfolgreich abgeschlossen und sich dann auf die freiwerdende dritte Lehrerstelle in Wimmelburg beworben. Er kam in die engere Wahl und hat die in Wimmelburg übliche Lokalprobe in der Kirche St. Cyriacus vor dem Kreisschulinspektor, dem Gemeinderat und dem Schulvorstand mit Bravour absolviert. Am 27. Juni 1885 leistete er in Mansfeld beim Kreisschulinspektor Superintendent Mendelson seinen Amtseid und wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1885 provisorisch mit der Verwaltung der dritten Lehrerstelle in Wimmelburg beauftragt. Ludwig Balzer präsentierte sich als ein sehr fähiger Lehrer. Nicht nur die Achtung und Liebe der ihm anvertrauten Kinder waren ihm nach ganz kurzer Zeit gewiß, auch bei den Eltern und allen anderen Gemeindemitgliedern war er sehr geschätzt und beliebt. Man sah in ihm den pflichtgetreuen Lehrer, der die Kinder sehr gut ausbildete und lobte seine Freundlichkeit und Korrektheit gegenüber jedermann.

Das freundliche, ruhige und stille Wesen des gebildeten jungen Mannes scheint auch die Aufmerksamkeit und Zuneigung der Jungfrau Emma Beerend aus Ahlsdorf geweckt zu haben. Sie wurde 1886 seine Braut. Das jährliche Einkommen der dritten Wimmelburger Lehrerstelle war mit 900 Mark nicht gerade üppig, es reichte aber den jungen Leuten offenbar, um Zukunftspläne schmieden zu können. Ludwig Balzer heiratete am 7. Januar 1887 seine Braut in Ahlsdorf und gründete einen eigenen Hausstand. Am 9. Juli wurde den Eheleuten in Wimmelburg ein Sohn geboren, den sie auf den Namen Gottfried Karl Friedrich Wilhelm taufen ließen. Den Taufpaten Fahrsteiger Hugo Kloz aus Wimmelburg, Steiger Pangert aus Creisfeld, Lehrer Kuhne aus Creisfeld und Lehrer Pforte aus Wimmelburg war es eine Ehre, den glücklichen Eltern zur Seite stehen zu dürfen. Und als Ludwig Balzer auch noch Andeutungen vernahm, evtl. auf die zweite Wimmelburger Lehrerstelle aufsteigen zu können, scheint das Glück der jungen Familie umfassend gewesen zu sein.



Doch der Kreisschulinspektor Superintendent Mendelson fand etwas, was aus Sicht der Kirche eine Sünde war und mit Versetzung bestraft werden mußte.

Am 13. Juli 1887 ließ Mendelson die Regierung in Merseburg wissen, daß er die Übertragung der zweiten Lehrerstelle in Wimmelburg an den Lehrer Balzer nicht befürworten könne. Balzer habe zwar im Schuldienste seine Schuldigkeit getan, doch scheine er sich einer sittlichen Verirrung schuldig gemacht zu haben. Nachdem sich Lehrer Balzer im Januar d. J. verheiratet habe, sei ihm bereits in diesen Tagen ein Kind geboren worden, schrieb der Kreisschulinspektor. Er, Mendelson, werde die Termine der Eheschließung und der Geburt genau ermitteln, urteilen und die Merseburger Regierung entsprechend informieren. Seine Ermittlungen bestätigten, daß die Trauung am 7. Januar und die Geburt des Kindes bereits am 9. Juli 87 stattgefunden hatten. Mendelson urteilte daraufhin:

„Der Lehrer Ludwig Balzer in Wimmelburg hat sich einer sittlichen Verirrung schuldig gemacht. Er hat seine Ehefrau schon vor der Hochzeit geschwängert.“

In seiner Mitteilung an die Regierung in Merseburg beantragte Superintendent Mendelson zugleich auch die Strafversetzung Balzers. Er schrieb: „Angesichts der vielfachen sittlichen Verirrungen, denen sich die Bevölkerung in unserer Gegend hingibt, stelle ich den gehorsamsten Antrag, daß der Lehrer Balzer von Wimmelburg in eine entferntere Gegend versetzt werde, damit nicht die Bevölkerung glaubt, daß einem Lehrer nachgesehen werde, was ihr selbst als Vorwurf angerechnet wird.“

Am 20. Juli erhielt Mendelson dann ein Schreiben der Regierung, in dem er aufgefordert wurde, dem Lehrer Balzer das ernstliche Mißfallen der Regierung kund zu tun und ihm zu eröffnen, daß er im Interesse des Dienstes so bald als möglich versetzt werde.

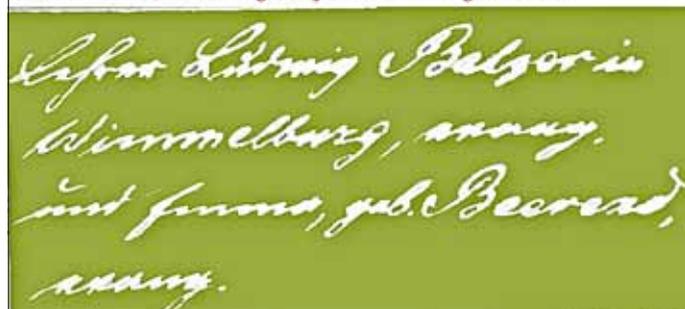
Als die Wimmelburger von der beabsichtigten Strafversetzung ihres so sehr geschätzten Lehrers Balzer Kenntnis erhielten, reagierten sie mit Unverständnis und waren außer sich. Schulze Hermann Schmidt rief sofort die Gemeindemitglieder zusammen, um dem Gemeinderat und dem Schulvorstand ein Mandat erteilen zu lassen, gegen die Versetzung Ludwig Balzers bei der Regierung in Merseburg zu intervenieren.

Das an die Regierung in Merseburg gerichtete Gesuch des Gemeinde- und Schulvorstandes hatte folgenden Wortlaut:

„Nachdem im hiesigen Orte bekannt geworden, daß von Seiten der Königlichen Regierung eine Versetzung des Lehrers Balzer hierselbst in Aussicht genommen, ohne daß derselbe darum nachgesucht hat, so wurde von Seiten unserer Gemeindemitglieder der Antrag gestellt, ein Gesuch um Belassung des Lehrers Balzer im Amte hierselbst bei einer Königlichen Regierung einzureichen und wurde zuvor darüber die Gemeinde angehört.“



Die Eltern Lehrer Ludwig Balzer und Emma geb. Beerend



Die Taufpaten im September 1887

Wimmelburg den 5. August 1887

Gepflichtet
das Gemeinderat- und Schulvorstand zu
Wimmelburg eine Protestation über
Lehrer Balzer einzureichen.

Nach dem hier beigefügten Gemeindebeschlusse vom 4. d. Mts. ist es nun der allseitige Wunsch der Gemeinde, den Lehrer Balzer auch weiter noch hier zu behalten und können der unterzeichnete Gemeinde- und der Schulvorstand diesem Wunsche nur beipflichten, da sich derselbe bisher stets als ein treuer und gewissenhafter Lehrer bewährt und sich überall die Liebe und Achtung in der Gemeinde erworben hat.

Auch erlauben wir uns weiter zu bemerken, daß der Lehrer Balzer durch seine Verheirathung und durch zu frühe Niederkunft seiner Frau in keiner Weise bei den hiesigen Einwohnern an Achtung verloren hat, da bei dem hier vorherrschenden Arbeiterstande wenig auf solche Fälle geachtet wird und im allgemeinen dergleichen Vorkommnisse nicht auffällig sind. Wir glauben uns daher um so mehr dem Wunsche der Gemeinde anschließen zu müssen, da auch zum 1. Oktober der seitherige zweite Lehrer Pforte von hier weggeht und wir somit zwei neue Lehrer zugleich bekommen würden, was aber jedesmal für die Schulverhältnisse einer Gemeinde nachtheilig ist und erlauben wir uns daher nochmals eine Königliche Regierung ganz unterthänigst und dringend um Gewährung unseres Wunsches zu bitten.“

Die Königliche Regierung hat dem Gesuch der Gemeinde Wimmelburg nicht entsprochen. Am 27. August 87 theilte sie dem Kreisschulinspektor Superintendent Mendelson definitiv mit, daß Lehrer Ludwig Balzer zum 1. Oktober auf die zweite Lehrerstelle in Bornitz, Ephorie Zeitz, versetzt wird. In den Augen der Wimmelburger hatte der von ihnen so sehr geschätzte und geachtete Lehrer Balzer diese Behandlung nicht verdient. Für sie blieb er ein untadeliger und wertvoller Mensch, auch wenn er sich nach dem Urtheil der Kirche einer „sittlichen Verirrung“ schuldig gemacht hatte.

Karl-Heinz Ludscheidt

M.d. Kultur- & Heimatvereins Wimmelburg

*Quellen: LHASA, MER, Rep. C48 IIb Nr. 1069 (Band II), „Die Schulstellen zu Wimmelburg“
KB Wimmelburg*



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 12. Februar 2020

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 31. Januar 2020